

Stadt Pinneberg  
 Die Bürgermeisterin  
 Fachdienst Finanzen  
 Postfach 2063  
 25421 Pinneberg

## S p i e l g e r ä t e s t e u e r - A n m e l d u n g für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Monat \_\_\_\_\_ ~~ÄÄÄÄ~~ \_\_\_\_\_

Steuerpflichtige/r (Name, Anschrift, Telefon, Kassenzzeichen:013000.....)

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung **spätestens am 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats** (Steueranmeldezeitraum) bei der Stadt Pinneberg eingegangen sein muss, **anderenfalls können Verspätungszuschläge bis zu 10 % des verspätet angemeldeten Steuerbetrages festgesetzt werden.**

**Bitte vollständig ausfüllen und die Steuer selbst berechnen!**

	Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit an anderen Orten	Gewaltspiel an allen Orten
Endbestand des Vormonats			
+ Zugänge des lfd. Monats			
./ Abgänge des Vormonats			
= Zahl der zu verst. Spielgeräte			
x Höhe des Steuersatzes			
zu zahlende Spielgerätesteuern			
Insgesamt zu zahlende Steuer Fällig bis zum 20. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes			

Ich/Wir versichere/versichern, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadt Pinneberg erteilt wird.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Bei der Ausfertigung der  
 Anmeldung hat mitgewirkt

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift d. Steuerpflichtigen  
 bzw. d. gesetzl. Vertreters/in

### Rechtsgrundlage

Die vorstehende Anmeldung erfolgt aufgrund § 6 der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsspielgeräten in der jeweils gültigen Fassung.

Mit ihrem Eingang bei der Stadt Pinneberg gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 Abgabenordnung).

### Hinweis zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff Abgabenordnung erhoben.

Die Stadt Pinneberg ist befugt, auf der Grundlage der Angaben von Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen bzw. der Angaben von Ermächtigten gem. § 10 der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) die personenbezogenen Daten zu verwenden und weiterzuverwenden.

### Informationen zur Zahlung

Überweisen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes unter Angabe des Kassenz Zeichens und des Monats, für den die Steuer bestimmt ist, auf eines der untenstehenden städtischen Konten.

Sollte die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet sein, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages**.

Des Weiteren können **Verspätungszuschläge bis zu 10 %** des verspätet angemeldeten Steuerbetrages festgesetzt werden, wenn die Spielgerätesteuer-Anmeldung nicht bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats bei der Stadt Pinneberg eingegangen ist.

<b>Konten der Stadt Pinneberg:</b>		
Sparkasse Südholstein	BIC: NOLADE21SHO	IBAN: DE 20 2305 1030 0002101236
Volksbank Pinneberg-Elmshorn	BIC: GENODEF1PIN	IBAN: DE 90 2219 1405 0000312320

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Pinneberg – Fachdienst Finanzen –, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Telefon 04101/211-243/245, Telefax 04101/211-77245. Diesen Vordruck erhalten Sie bei der Stadt Pinneberg im Fachdienst Finanzen, Sachgebiet Steuern, Zimmer 235 und unter: [www.pinneberg.de](http://www.pinneberg.de)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg, Bismarckstr. 8, 25421 Pinneberg, Widerspruch eingelegt werden.

Hierdurch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.